

3. / 11. 1916

14

Der Vertrag über den Ausfuhrverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz.

Nach mehrwöchigen Verhandlungen wurde, wie mitgeteilt, in Bern am 29. September das Abkommen für den Ausfuhrverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz unterzeichnet. Schon unter normalen Verhältnissen stellen sich bekanntlich dem Abschluß von Handelsabkommen die größten Schwierigkeiten entgegen; diesmal war die Verständigung außer durch die Kriegsverhältnisse überdies noch dadurch besonders erschwert, daß die Entente mit allen Mitteln bestrebt war, das Zustandekommen des Übereinkommens zu verhindern, und noch in den letzten Stunden versuchte der französische Gesandte in Bern, die Unterzeichnung durch Drohungen zu hintertreiben. Unter diesen Umständen ist es durchaus begreiflich, daß das Abkommen keine erschöpfende Lösung aller schwebenden Streitfragen bedeutet, das Übereinkommen räumt aber eine Reihe von außerordentlichen Schwierigkeiten aus dem Weg und sichert einen erweiterten Austauschverkehr zwischen den beiden Ländern.

Das Abkommen besteht aus sieben Paragraphen und besitzt Gültigkeit bis Ende April 1917. Bis dahin werden von beiden Teilen Ausfuhrbewilligungen für eigene Produkte und Fabrikate erteilt. Die Grundlage des Vertrages bildet die Bestimmung, daß jeder der beiden Vertragsteile dem andern die Waren liefern wird, die er nicht zur Deckung des dringenden Bedarfes im eigenen Lande braucht und deren Lieferungen nicht bindende Vertragspflichten entgegenstehen. Die Ausfuhrbewilligungen werden im Rahmen der notwendigen Mengen erteilt und in ein gewisses Verhältnis zu einander gebracht. Deutschland, das die Schweiz während des Krieges hauptsächlich mit Kohle und Eisen versorgte, hat sich verpflichtet, allmonatlich 252,000 Tonnen Kohlen an die Eidgenossenschaft abzugeben. Deutschland hat im Friedensjahr 1913 1,590,577 Tonnen Steinkohlen, 371,141 Tonnen Koks und 882,953 Tonnen Bricketts, also zusammen eine Menge von 2,844,671 Tonnen Kohlen an die Schweiz geliefert. Die im neuen Abkommen von Deutschland garantierte Kohlenlieferung entspricht einer jährlichen Abgabe von 3,036,000 Tonnen, welche die ansehnliche Friedenslieferung vom Jahr 1913 noch um 191,329 Tonnen übersteigt. Die für die Schweiz notwendigen Mengen und Sorten von Eisen wird eine erst zu gründende schweizerische Zentralstelle für die Eisenversorgung ermitteln, und das Deutsche Reich wird diese Quantitäten und Sorten zum Export in die Schweiz freigeben.

Die Schweiz wieder bietet die eigenen Landeserzeugnisse, also insbesondere landwirtschaftliche Produkte, über die sie sich trotz allen Drängens und Drohens der Alliierten die freie Verfügung gewahrt hat, als Gegenleistung. Die Zentraleinlaufsgenossenschaft in Berlin hat zur Begleichung der Einkäufe bei den landwirtschaftlichen Organisationen in der Schweiz bereits einen Kredit von 50 Millionen Franken aufgenommen.

In der Schweiz fungierten bisher die Freihandstelle in Zürich, der die Vertretung deutscher, österreichischer und ungarischer Exportinteressen obliegt, und der sogenannte schweizerische Einfuhrtrüft S. S. S. (Société Suisse de Surveillance Economique), der den Wirtschaftsinteressen des Vierverbandes in der Schweiz diene. Nunmehr sollen Ausfuhrkommissionen gebildet werden, welche die Ausfuhr der Schweiz nach den Gebieten der beiden feindlichen Mächtegruppen kontrollieren. Von einer Kommission aus Vertretern des Handels, des Volkswirtschafts- und des Zolldepartements sowie zwei Vertretern der Freihandstelle in Zürich wird die Ausfuhr für den Vierverband geprüft, während von einer andern Kommission, der zwei Vertreter der S. S. S. angehören, kontrolliert wird, ob der bewilligten Ausfuhr zu den Zentralmächten nichts entgegenstehe. Dadurch wird einerseits verhindert, daß aus den deutschen Erzeugnissen in der Schweiz hergestelltes Kriegsmaterial